



LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Antragstellerin zu 1),

Antragstellers zu 2),

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Glatz in Pulheim -

g e g e n

Firma Regionalgas Euskirchen & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Albert Pasch und Dr. Peter Striebeck, Münsterstr. 9, 53881 Euskirchen,

Antragsgegnerin,

wird aus den Gründen der Antragschrift vom 20.01.2006 im Wege der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO), und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) durch den Vorsitzenden der Kammer (§ 944 ZPO), angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu-widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zum Betrage von

250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,
die Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführern,
untersagt,

die Gasversorgung für das Haus der Antragsteller I. zu
kündigen bzw. zu sperren oder den Antragstellern weiter mit der Kündigung bzw.
der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebüh-
renerhöhung den Antragstellern offengelegt hat.

Diese Untersagung gilt für die der Kundennummer zugrundeliegende
Verbrauchsstelle.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gegenstandswert: 1.000,00 €

Bonn, 23.01.2006

Landgericht, 4. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Dreser

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Rostek, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts